



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 2-12)**
Titel **Reglement für Schulkapitel und Schulsynode.**
Ordnungsnummer
Datum 23.03.1895

[S. 2] A. Schulkapitel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirks.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Der Erziehungsrat kann jedoch in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden (§ 315 des Unt.-Gesetzes). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind ferner diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Ruhestand versetzt sind, sowie diejenigen, welche Alters oder Krankheits halber Vikariatsaushilfe haben.

Die Mitglieder des Volksschullehrerstandes, welche ohne staatliche Anstellung in einem Bezirke wohnen, haben sich zu erklären, ob sie von dem Rechte der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen Gebrauch machen wollen, und sind im bejahenden Fall jeweilen einzuladen, sofern sie nicht durch zweimaliges unentschuldigtes Ausbleiben während eines Jahres das Recht auf den Empfang weiterer Einladungen verirken. In den Versammlungen sind sie als vollberechtigte Mitglieder zu betrachten in denjenigen Angelegenheiten, welche im Sinne von § 316, lemma 1 des Unterrichtsgesetzes die theoretische und praktische // [S. 3] Fortbildung der Kapitularen zum Zwecke haben. Ebenso haben sie das Recht zur Benutzung der Kapitelsbibliothek.

§ 2. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres, ausserordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihres Vorstandes oder auf das Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder (§ 317 des Unterrichts-Gesetzes).

§ 3. Wo die Kapitelsversammlung eine Einstellung der Schule notwendig macht, haben die Lehrer dem Präsidenten der Schulpflege zu rechter Zeit davon Kenntnis zu geben.

§ 4. Die Kapitel suchen die Fortbildung ihrer Mitglieder und die Entwicklung des Schulwesens zu erzwecken:

- a) durch Lehrübungen;
- b) durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete;
- c) durch allfällige Eingaben an die Staatsbehörden oder Anträge an die Synode;
- d) durch Verbreitung guter Schulschriften.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied anzuhalten, alljährlich wenigstens eine der vorbezeichneten Arbeiten zu liefern und er soll darauf Bedacht nehmen, so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen.



§ 5. Für die von den Kapiteln dem Erziehungsrate abzugebenden Gutachten über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung betreffen (§ 316 des Unterrichtsgesetzes), werden die erziehungsrätlichen Vorarbeiten oder Entwürfe den Kapiteln in geeigneter Form zur Beratung mitgeteilt. Nach Vornahme der letztern wird von jedem Kapitel ein Abgeordneter zu einer Konferenz bezeichnet, durch welche das definitive Gutachten abzufassen ist. Von der Wahl seines Abgeordneten hat das Kapitel sofort dem Präsidenten der Synode Kenntnis zu geben, welcher nach geschehener Mitteilung an den Erziehungsrat die Konferenz einberuft und leitet. Ausser den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an der Vorstand der Schulsynode, sowie ein Abgeordneter des Erziehungsrates, welcher mit beratender Stimme an der Versammlung teilnimmt.
// [S. 4]

Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten der Konferenz an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form an den Erziehungsrat.

§ 6. Die Kapitel treffen die Wahlen ihres Vorstandes, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f. und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichen Verhandlungen vor.

Die Wahlen der Kapitel, mit Ausnahme derjenigen für Kommissionen, geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 7. Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung (§ 4) sind die Kapitel berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Ueber ihre Verrichtung erstatten die Sektionskonferenzen; jährlich Bericht an die Kapitel (§ 317 des Unt.-Gesetzes).

II. Vorstand der Kapitel und Sektionskonferenzen.

§ 8. Der Vorstand der Kapitel besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Dieselben werden auf die Dauer von zwei Jahren in den. auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt (§ 318 des Unterrichts-Gesetzes). Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, eine allfällige Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrate, den Bezirksschulpflegen und dem Vorstand der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

§ 9. Der Vorstand bestimmt die Zeit und den Ort der Versammlung.

§ 10. Der Vorstand bestimmt die in jeder Versammlung: zu behandelnden Geschäfte und der Präsident setzt die Reihenfolge derselben fest. Die Versammlung kann jedoch in bei- // [S. 5] den Beziehungen die ihr nötig scheinenden Abänderungen beschliessen.



§ 11. Der Vorstand und insbesondere der Präsident hat über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung von Seiten der einzelnen Mitglieder zu wachen.

§ 12. Der Vorstand verfasst alljährlich über den Gang und die Verrichtungen des Kapitels einen Bericht, welcher spätestens bis Ende Januar dem Erziehungsrat einzuhändigen ist, und sich auf folgende Punkte beziehen soll:

- a) Zahl, Dauer, Besuch und Gang der Kapitelsversammlungen;
- b) Tätigkeit der Kapitel (praktische Lehrübungen, Aufsätze, Vorträge, Besprechungen und amtliche Gutachten);
- c) Besorgung und Benutzung der Bibliothek;
- d) kurze Zusammenstellung der in allfälligen Sektionskonferenzen gepflogenen Verhandlungen.

Aus den sämtlichen Berichten verfasst der Vorstand der Synode einen kurzen Generalbericht zu Händen des Erziehungsrates und der Schulsynode.

§ 13. Der Kapitelspräsident ist verpflichtet, der Versammlung sämtlicher Kapitelspräsidenten, welche jährlich ein Mal in Gemeinschaft mit dem Synodalvorstand stattfindet, beizuwohnen.

§ 14. Der Aktuar führt ein Verzeichnis der sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen des Kapitels.

§ 15. Die Sektionskonferenzen wählen ihren Vorstand auf gleiche Amtsdauer wie die Kapitel frei aus ihrer Mitte. Ueber ihre innere Organisation gibt sich jede Sektion selbst die ihr geeignet scheinenden Vorschriften.

III. Zusammentritt der Kapitelspräsidenten.

§ 16. Jedes Jahr vor Ende März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitelspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher in Behandlung kommen sollen: // [S. 6]

- a) Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates;
- b) gegenseitige Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr;
- c) gemeinschaftliche Beratung über besonders geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr (Bezeichnung einiger Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, einiger Themate zu schriftlichen Arbeiten, Vorträgen oder gegenseitiger Besprechung und einer Anzahl zur Anschaffung besonders empfehlenswerter Bücher);
- d) Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer;
- e) allfällige Vorschläge und Aufschlüsse zu Händen des Erziehungsrates.

§ 17. Ueber diese Verhandlungen führt der Aktuar der Synode ein Protokoll, welches, vom Präsidenten unterzeichnet, auch dem Erziehungsrat zuzustellen ist.

Nach Behandlung der ausgesprochenen Vorschläge macht der Erziehungsrat beim Beginn des neuen Schuljahres den Kapiteln die nötigen Mitteilungen.



IV. Pflichten der Kapiteismitglieder.

§ 18. Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet:

- a) Regelmässig und zur rechten Zeit in den Versammlungen sich einzufinden und dieselben ohne Erlaubnis des Präsidenten vor Beendigung der Geschäfte nicht zu verlassen; vorzeitiges Verlassen der Versammlung gilt als unentschuldigte Absenz;
- b) die erhaltenen Aufträge (§ 4) auszuführen.

§ 19. Entschuldigungen sind wo möglich vor der Versammlung oder spätestens in der Woche nach derselben dem Präsidenten des Kapitels schriftlich mitzuteilen. Schulhalten entschuldigt nicht.

Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungen entscheidet der Vorstand, beziehungsweise das Kapitel.

Eine unentschuldigte Absenz wird mit 3 Franken, die zweite mit 5 Franken, und mehr Absenzen mit entsprechend höherer Busse belegt. Die Bussen sind zu Gunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden. // [S. 7]

V. Gang der Kapitelsverhandlungen.

§ 20. Jede Versammlung wird mit Gesang eröffnet. Hierauf folgt die Verlesung des Protokolls, sodann werden die Geschäfte in der festgesetzten Reihenfolge vorgenommen.

§ 21. In derjenigen Versammlung, welche der Synode zunächst vorangeht, wird die Wahl eines Abgeordneten an die Prosynode (§ 31 lemma 1) vorgenommen. Allfällige Wünsche und Anträge der Kapitel an die Synode sind spätestens bis Ende Juni einzureichen.

VI. Fortbildung durch Schulbesuche.

§ 22. Jedem Lehrer wird empfohlen, von Zeit zu Zeit auch andere Schulen nach freier Auswahl oder die Uebungsschule am Seminar zu besuchen. Die Lehrer sind berechtigt, jährlich zwei Schultage für solche Schulbesuche zu verwenden, wobei sie jedoch dem Präsidenten der Schulpflege rechtzeitig Kenntnis von einer allfälligen Schuleinstellung zu geben haben.

VII. Bibliotheken.

§ 23. Jedes Kapitel hat eine Bibliothek und erhält zur Aeufnung derselben alljährlich einen Staatsbeitrag.

§ 24. Sämtliche Mitglieder eines Kapitels sind berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen.

§ 25. Zur Besorgung der Bibliothek wählt das Kapitel auf die Dauer von zwei Jahren einen Bibliothekar. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Stelle für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 26. Dem Bibliothekar liegt ob, einen vollständigen Katalog und genaue schriftliche Kontrolle über Ein- und Ausgang der Bücher zu führen, und den Ersatz für verloren gegangene oder unbrauchbar gemachte Werke von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen, die Bibliothekskasse zu verwalten, gegen Ende des Jahres dem Vorstand zu Händen einer ordentlichen Kapitelsversammlung Bericht und Rechnung vorzulegen,



welche dem Jahresbericht beizugeben sind, und endlich alljährlich eine Bereinigung der Bibliothek vorzunehmen. // [S. 8]

§ 27. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Bibliothek bezogenenen Werke ohne vorhergegangene Aufforderung behufs der in § 26 bezeichneten Bereinigung jedes Jahr auf 1. Dezember dem Bibliothekar einzusenden. Verspätete Abgabe wird mit 1 Franken Busse belegt.

§ 28. Ueber die Anschaffung sämtlicher Bücher und Schriften hat der Vorstand unter Zuzug des Bibliothekars Anträge an das Kapitel zu stellen, welches die einzelnen Anschaffungen beschliesst.

B. Schulsynode.

I. Von der Synode im allgemeinen.

§ 29. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel, sowie die an den Kantonallehranstalten und an den höhern Schulen von Zürich und Winterthur angestellten Lehrer.

Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Aufsichtskommissionen über die kantonalen Lehranstalten, über die höhern Schulen von Zürich und Winterthur, sowie der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen. Der Erziehungsrat lässt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§ 30. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, ausserordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrates, oder auf ihren eigenen Beschluss, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen. Den Ort der ordentlichen Versammlung bezeichnet die Synode selbst, den Ort für eine ausserordentliche Versammlung der Vorstand.

§ 31. Der ordentlichen Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, je ein Abgeordneter der Kapitel, der kantonalen Lehranstalten und der höhern Schulen von Zürich und Winterthur. // [S. 9]

Bei ausserordentlichen Synoden, mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine ausserordentliche Synode kann auch am Tage vorher oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates (§ 29 lemma 3) und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

§ 32. Die Prosynode tritt bei ordentlichen Versammlungen wenigstens vierzehn Tage vor der Synode in Zürich zusammen, berät die Verhandlungsgegenstände der Synode vor und setzt das Traktandenzirkular, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

Alle der Beratung der Synode vorzulegenden Gegenstände sind vorher von der Prosynode zu begutachten.



§ 33. Mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Erziehungsrates geschehen alle Wahlen durch offenes absolutes Stimmenmehr, nach Vorschrift des Gesetzes betreffend die Wahlen §§ 41–45.

II. Geschäfte der Synode.

§ 34. In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Zu dem Ende hin haben diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche seit der letzten Versammlung in die Klasse der Primar- oder Sekundarlehrer aufgenommen worden, insofern sie sich im Kanton befinden, sowie diejenigen, welche an den Kantonallehranstalten und an den höhern Schulen von Zürich und Winterthur angestellt sind, der nächsten ordentlichen Versammlung der Synode beizuwohnen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

Die Kanzlei des Erziehungsrates hat dem Präsidenten der Synode ein Namensverzeichnis und ein Verzeichnis der seit der letzten Synode verstorbenen Mitglieder zuzustellen.

§ 35. Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrat dem Regierungsrat über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet, sowie von dem Generalbericht über die Tätigkeit der Schulkapitel. // [S. 10]

Sie hört einen wo möglich freien Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglichst Kürze zu befehligen.

Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben spätestens mit der Einladung den Mitgliedern der Synode gedruckt zuzustellen.

Sie berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens. Bezügliche Wünsche und Anträge von Seiten der Kapitel oder einzelner Mitglieder sind dem Präsidenten der Synode spätestens bis Ende Juni einzureichen. Die Motionssteller sind für das einzelne Geschäft ebenfalls in die Prosynode einzuladen.

§ 36. Der Vorstand hat bei der Auswahl der Vortragenden auf tunlichste Abwechslung unter den Kapiteln und den Körperschaften der höheren Lehranstalten Bedacht zu nehmen. Der Vortragende ist verpflichtet, das Schema des Vortrages bis Ende Juni dem Vorstand einzureichen, welcher dasselbe einem andern Mitgliede zur Abgabe des ersten Votums nach dem Vortrage zustellt.

Ausnahmsweise kann die Synode den Gegenstand der Abhandlung für die nächstfolgende Versammlung selbst festsetzen und den Vortragenden bezeichnen.

Die Thesen des Vortrages sind den Synodalen vor der Versammlung mit der Einladung gedruckt zuzustellen.

§ 37. Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.

Dieselben werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, sowie dem Erziehungsrat, den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegern zugestellt.

III. Der Vorstand.

§ 38. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren einen



Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar (§ 327 des Unterrichtsgesetzes). Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. // [S. 11]

§ 39. Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten (an dem Versammlungsort ein geeignetes Lokal zu beschaffen), die Beschlüsse zu vollziehen, und nach jeder Versammlung dem Erziehungsrate Bericht über ihren Gang und die Verhandlungen zu erstatten.

§ 40. Dem Präsidenten liegt ob, die Einladungsschreiben zu den Versammlungen an die Mitglieder der Prosynode und der Synode durch das Mittel der Kapitelspräsidenten, der Rektoren an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen von Zürich und Winterthur und an die in § 29 bezeichneten Behörden zu erlassen, die Versammlung zu leiten und über die Beobachtung des Reglements zu wachen.

§ 41. Der Aktuar hat zehn Tage vor jeder Versammlung Tag und Ort derselben durch das Amtsblatt, das amtliche Schulblatt und einige weitere Blätter bekannt zu machen. Er führt ein fortlaufendes Protokoll über die Verhandlungen der Synode, des Synodalvorstandes, sowie der Konferenz der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten und hat jeweilen beförderlich eine Abschrift des Protokolls dem Erziehungsrate zu übermitteln. Er hat im weitern das Archiv, sowie den Druck und die Versendung der Einladungen zu besorgen.

IV. Gang der Verhandlungen.

§ 42. Die Schulsynode wird mit Gesang begonnen und geschlossen. Den Verhandlungen geht die Eröffnungsrede des Präsidenten und der Namensaufruf der neu eintretenden Mitglieder voran. Die Reihenfolge der Traktanden wird sodann auf Antrag der Prosynode von der Synode selbst festgestellt.

§ 43. Ueber jeden Beratungsgegenstand findet freies Wortbegehren statt. Die Synode kann für die Referate wie für die freien Voten eine bestimmte Zeitdauer ansetzen. Allfällige Gegen- oder Abänderungsanträge sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

§ 44. Nach Erledigung der Geschäfte können Anträge von Kapiteln, welche von der Prosynode abgewiesen worden, von irgend einem Mitgliede vor die Versammlung gebracht werden.

§ 45. Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr. // [S. 12] Die nötigen Stimmzähler werden für jede Versammlung vom Präsidenten bezeichnet.

§ 46. Jeder Verhandlungsgegenstand kann zu weiterer Vorberatung entweder an eine Kommission oder an die Kapitel oder direkt an die nächste Prosynode zurückgewiesen werden.

§ 47. Am Schluss der Verhandlungen teilt der Präsident der Synode das Urteil des Erziehungsrates über die eingegangenen Bearbeitungen der Preisaufgabe mit und eröffnet vor der Versammlung die Namen der mit einem Preise bedachten Verfasser.

§ 48. Zur Handhabung des Reglements, sowie über die Behandlungsweise eines Beratungsgegenstandes kann jeder Zeit von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden, welche sogleich zu erörtern und zu entscheiden ist.



§ 49. Gegenwärtiges Reglement, durch welches das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 30. Juni 1880 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 13. März 1895.

Im Namen des Erziehungsrates:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Grob.
Der Sekretär,
Dr. A. Huber.

Vorstehendes Reglement ist vom Regierungsrate genehmigt worden.

Zürich, den 23. März 1895.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]